

**Zeitschrift:** Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde

**Herausgeber:** Bernisches historisches Museum

**Band:** 19 (1957)

**Artikel:** Der widerkehrische Aufstand 1734 und 1736 in Zürich

**Autor:** Straumann, Agathe

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-243421>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# DER WIDERKEHRISCHE AUFSTAND 1734 UND 1736 IN ZÜRICH

Von Agathe Straumann

Im Jahre 1734 erließ der Rat der Stadt Zürich eine Erkanntnis, welche die Freiheiten der gemeinen Zünfte einschränken sollte. Der Beschuß ging dahin, ein außerordentliches Zunftbott nur dann zu gestatten, wenn dies von den Zunftmeistern und -vorgesetzten erlaubt wird. Diese Erkanntnis erregte unter den Zünftern Zürichs, insbesondere auf der Zunft zum Kämbel, einen Unwillen, der sich denn auch im Jahre 1736 recht lebhaft äußerte. Als bezeichnendes Beispiel für die Tendenz der damaligen Zürcher Obrigkeit, die Bestrebungen der Zünfte am politischen Aufbau lebendigen Anteil zu nehmen, nach Möglichkeit zu verwehren, möge der nachfolgende Abdruck aus Manuskripten der Burgerbibliothek Bern und des Staatsarchives Zürich gelten.<sup>1</sup>

Der Wortlaut der Ratsbestimmung vom 18. Dezember 1734 ist folgender:<sup>2</sup>

«Auf erstatteten bericht, was für anzüge, bey letzt gehaltenem Meister-  
tag, auf einichen lobl. Zünften absönderlich auch wegen verlangeten außeror-  
dentlichen Zunft-Bötteren, geschehen u. haben Meine Gnädigen Herren er-  
kannt, daß jede von lobl. Constafel und Zünften bey der harkommlichen Ord-  
nung und dermaligen übungen weiterhin unabänderlich verbleiben, *mithin wann auf einer der lobl. Constafel und Zünften, in Zunft- und Handwerks-  
sachen etwas vorfiele so ein außerordentliches allgemeines Zunftbott erfordern thäte*, ein solches, nach vorharig gebührender anmeldung bei denen HH. Zunft-  
meisteren und Zunftvorgesetzten und nach derselben Befinden wohl versamm-  
let werden möge, jedoch in der klahren meinung, daß darin außert derjenigen  
Zunft- und Handwerkssach, darum es zuthun ist, nichts anderes verhandlet  
werden sollte und ist

Hr. Statthalter Heinrich Escher

Hr. Obmann Nabholz und Hr. Zunftmeister Waser

<sup>1</sup> In der Burgerbibliothek Bern befinden sich unter den Signaturen MSS. Hist. Helv. VI, 47, und Mül. 525 (13), 514 (29) drei Manuskripte, die dieses Thema behandeln und im wesentlichen übereinstimmen. Z. T. bestehen sie in Abschriften aus den Ratsmanualen der Stadt Zürich der Jahre 1734 und 1736. Die Zentralbibliothek Zürich besitzt unter den Signaturen B 174 (pag. 615—621), E 15 (49), G 24 (9) und V 466 (4) vier Handschriften, die diese Angelegenheit betreffen. Stellen, die von der zum Druck gelangenden Version stark abweichen, werden in den Fußnoten zitiert.

<sup>2</sup> Die aus den Ratsmanualen kopierten Stellen werden nach dem Original im Staatsarchiv Zürich zitiert. Sign. B II. 806 und B II. 814.

aufgetragen, den Lieut. Widerkehr wegen seines auf lobl. Zunft zum Kämbel gethanen unbefugten anzugs zu constituiren und ihm deßwegen das nöthige zuuntersagen.»

Über die Person des genannten Lieutenant (später Hauptmann) Johann Heinrich Widerkehr, ist uns leider nicht viel bekannt. Er lebte von 1670—1746<sup>3</sup> und es scheint, daß er zur Zeit dieses Zunfthandels eine zum mindesten stadtbekannte Persönlichkeit war. Sein Porträt befindet sich in einem Manuskriptband der Zentralbibliothek Zürich.<sup>4</sup> Der Text des Unterschreiber-Manuals von Zürich und die verbindende Beschreibung der Manuskripte aus der Burgerbibliothek Bern werden uns den Ablauf des Geschehens in anschaulicher Weise schildern.<sup>5</sup>

«Hier folget der verfolg dießerer Raths-Erkanntnuß A: 1736.

Gleich auf diesere vorgehende Rathserkanntnuß, sagte Herren Zunftmeister Hans Jacob Füßli, als Zunftmeister von lobl. Zunft zum Kämbel, dem Meister Amann /: ward hernach A° 1742 Stadtknecht worden: / aus guter Meinung, es habend Mngndhrr. eine Erkanntnuß gemacht, daß wann jemand von den Burgeren auf Constafel und Zünften, etwas vorbringen wolle, solle er Ihme solches nit erlaubt seyn, sondern er solle sich bey einem Jeweiligen Herren Zunftmeister anmelden, *der möge dann Ihme in seinem begehrn anhören* und nach befinden der sach *solche Macht und Gewalt haben abzueisen* oder aber sein begehrn auf Lobl. Constafel und Zunft anbringen lassen.

Disseres *plagete den Meister Heinrich Amann bald zwey Jahr in seinem Gemüth*, weilen soliches wider unsere *Fundamental-Satzung ware*; Endtlich da Herr Praeceptor der 3 ten teütschen Schull, Hans Heinrich Horner, zu einem Stubenmeister auf dem Kämbel ist erwehlt worden, und diese stell nicht annehmen wolte, wegen 60 jährigen Alters, und Abscheid von der Lobl. Zunft zum Kämbel genohmen, und hernach auf den Weggen gegangen, wurde von Mhrr: Zunftmeister und Bauherr Adrian Ziegler, ein allgemeines Bott A° 1636 (sic!) am Dienstag vor dem Meistertag, um einen anderen Stubenmeister zu erwehlen gehalten;<sup>6</sup> Es wurde Meister Hirtzgartner der Glasser angefragt, einen Stubenmeister zu ernamsen, welcher aber die Namsung ausschluge, daß stuhende Meister Heinrich Amann der Glasser hinder Ihme auf, der gab den HHrn. Zunftvorgesetzten den Titul, und fragte, *ob Ihme erlaubt wäre, bey disem Anlaas ein wahr wort vorzubringen*. Mhhrr: Zunftmeister und Bauherr Ziegler sagte nein: Es seye eine Erkanntnuß von Mngnhrn: den Kleinen Räthen

<sup>3</sup> Die Lebensdaten wurden dem Ms. V. 466 der Zentralbibliothek Zürich entnommen.

<sup>4</sup> Zentralbibliothek Zürich Ms. V 466.

<sup>5</sup> Der verbindende Text stammt aus dem Manuskript Mül. 525 (13) der Burgerbibliothek Bern.

<sup>6</sup> Dieser Passus lautet nach Ms. E. 15, Zentralbibliothek Zürich: «Nun begab es sich, daß Heinrich Horner Praeceptor der III. Teütschen Schul /: der gern zu allen Sachen auf der Zunft redte, welches vielleicht mit jedermann gern hörte und deßwegen Ihne Mnhr. verdrüß zu machen, als Ehren wegen: / jemand zu einem Stubenmeister ernamsete, auch wider seyn protestieren bey seinen 60 jährigen Alter ...»

gemacht worden; Wie obgemeldt, der Meister Heinrich Amann der Glasser bate, man solle solche verlesen lassen, welches geschehen, der Meister Amann verlangte ein Wort zureden, man schluge Ihme solches von Mhhr. Zunftmeister und Bauherr Ziegler und übrigen Hrn. Vorgesetzten ab und befahlen Ihme abzutreten; hernach haben die Hhrn. Zunftvorgesetzten über Ihne Rath gehalten, und Ihne wieder lassen in die Stuben kommen, und hat Mhhrn.: Zunftmeister und Bauherr Ziegler gesagt; Es haben die HH. Zunftvorgesetzten erkannt, daß er an seim orth sitzen solle, und *dermahlen nichts reden, widrigen falls werde man Ihne heim schicken*, welcher sich zu Ruhe gesetzt, und ist ein Stubenmeister erwehlt worden.

Nachdem daß Gebott aus ware, sind einiche Hhrn: Zunftvorgesetzten, deß Großen Raths zu dem Meister Heinrich Amann in der Stuben gegangen, und haben begehrt zu wüssen, was Er habe wollen anbringen, hat er Ihnen solches schriftlich gezeiget, /: bestehend darin :/ weilen man keinen Stubenmeister haben könne, in Ansehung der großen Kösten, so solle es eingerichtet werden, wie auf Lobl. Zunft zum Weggen, da sie es gelesen, gaben sie Ihme einen Reprimanden, daß ers Niemandem gesagt; allein er sagte, Ihr wüssents ja jetzt alle HHrn.

Worauf etliche gemeine Zünfter, zu Herren Haubtmann Heinrich Widerkehr hingegangen /: denn er ware nicht im Gebott:/ und haben Ihme erzehlt, was sich zugetragen, worüber er sehr zornig worden, und sagte, sie solten nur ruhig seyn, wolle am Sontag als am Meistertag einen anzug thun, ehe und bevor man einen Herrn Zunftmeister erwehlete. Welches auch geschehen.

Dann als nach gewohntem gebrauch die Zunft-Taflen abgelesen ware, so stuhnde Herren Haubtmann Hans Heinrich Widerkehr auf, gabe den Hochgeehrten Herren Zunft-Vorgesetzten und Lobl. Ehrenzunft den Titul, und sagte, er habe gehört, daß die vergangene Wochen eine Erkanntnuß verlesen worden, begehrte also, daß solche auch dießmahlen verlesen werde, weilen man dermahlen bey dem Eyd versammlet seye, solches geschahe; *da fing Herr Hbtmann Heinrich Widerkehr an, wider dise Erkanntnuß zu protestieren, und zeigte weitläufig, unter was vor einer Regierung wir stehen; derowegen Mngdhrn: die 50 ger* [: Man hat aber Ungndhrn: berichtet er habe gesagt die 50 gerli:/ : disses Wort hat man Ihme gar hoch aufgenommen:] *nicht im Stand seyend derglichen Erkanntnussen zuerichten*. Herr Doctor Zimmermann, war seiner Meinung und Protestierte auch darwider; Auch Herr Antistes Wirtz sagte man seye zu weit gegangen. In Summa es liefen etliche gemeine Zünfter aus Ihren Oerthern vor den Tisch wo die HHrn. Zunft-Vorgesetzten saßen, und wollten absolute dise Erkanntnuß nicht annehmen, oder respectieren,<sup>7</sup>

<sup>7</sup> Diese Begebenheit wird in Ms. E 15, Zentralbibliothek Zürich, ausführlicher beschrieben, die Stelle lautet wie folgt: «... Hr. Ratsherr Balthasar Keller legte sich auch in die Sach, und hat sonderlich Hhr. Haubtmann Widerkehr hart angefahren, sagend, er werde seine Ungehorsame und Ungestüme, bey seinen pflichten, Ungndhrn. fürbringen und H. Widerkehr erwiderte: *Eben das will ich ja, Ratsherr, darum rede ich: Und als Hr.*

unter disem Tumult stuhnde Herren Zunftmeister Hans Jacob Füßli auf, und bate die Herren Zünfter, daß sie sich dißmahlen begütigen lassen wollind um einen HHrn: Zunftmeister zuerwehlen, werde Morgens vor Mnndhr: ein anzug geschehen; Worauf man gerhorsam gewesen, und solcher Mnhrn: Zunftmeister Füßli einhellig zu einem Zunftmeister erwehlt worden. »<sup>8</sup>

«Raths-Erkanntnuß. Montags den 10 te December A° 1736.

Nachdeme Mghhr. hinterbracht worden, was gestalten an gestrigem Meistertag auf verschiedenen Lobl. Zünften aus anlaß der Sub 18 Xbris 1734 über die außerordentlich gemeinen Zunftbötter und daromm geschehenen anzüg ergangenen Raths Erkanntnuß das eint und andere angebracht, an den meisten orthen die belesung Ersagter Erkanntnuß begehrt, sonderheitlichen aber auf Lobl. Zunft zum Kämbel von Hrn. Doctor Zimmermann und Hrn. Haubtmann Widerkehr selbige als den burgerlichen freyheiten nachtheilig und abbrüchig betitelt, ja von dem letzteren *dabey verschidene bedenkliche und ungebührliche reden geführt worden ward,*

Herrn Statthalter Heinrich Escher  
Herrn Sekelmeister Lavater  
Herrn Obmann Nabholz  
Hrn. Zunftmeister Scheuchzer und  
Hrn. Zunftmeister Waser

aufgetragen beyd disere personen vor sich zubescheiden, die ungezimmenheit Ihrer aufführung und geführte ernstliche reden selbigen vorzuhalten, auch sie darüber in Ihren verantwortungen des eigentlichen zu vernehmen, und sodann das befundene wider an Mghhrn. zubringen.»

«Am Dienstag als den 11 te December, darauf, kame dieses Geschäft vor Mnghhrn: Räth und Burger, und waren 3 Meinungen:

---

Ratsherr Keller auch die andren gemeinen Zünfter, die angefangen murren und wühlen, anfuhre, sprach Hr. Dr. Zimmermann, diesse Erkanntnuß ist der Verkommnis A. 1713 zu wider, *bind und hämme die Burgerschaft an ihren freyheiten, mache denn aus freyen leüthen Sclaven und entstehe hieraus nur Despotische Regierung:* Herr Ratsherr, der gemeine Burger also anfalle, solle nicht meinen, daß er noch Landvogt zu Eglisau seye, und bauern vor sich habe, *worauf ein groß gemurmel entstanden, und etliche zu reden angefangen, sonderlich hat Mr. Glaser Däniker an den Weiten-gaß, der zu hinterst gesessen, seine Stimm erhebt und gesprochen: wenn ihr Herren mich nit hören und verstehen möget, will ich für Euern Tisch für treten, so er auch gethan, und mit Grund wider die Raths-Erkanntnuß geredt...»*

<sup>8</sup> In Ms. E. 15, Zentralbibliothek Zürich, befindet sich folgender Zusatz: «Auf einichen andren Zünften sind dieser Raths-Erkanntnuß halben auch Anwürfe gethan und dero nachgefragt worden; man wollte sie aber fast gemeinlich ignorieren. Auf lobl. Zunft zur Saffran, haben selbige ernstlich urgirt Hr. Leütn. Jacob Schweizer auf der Hofstatt Hr. Doctor Hs. Caspar Oeri, und Hr. Hbtm. Salomon Bürkli der Krämer, welch letzterer gesagt, *man wolle die Burger stumm machen, und gabe schimpfweise denen Hrn. Zunftmeisteren den Vorschlag, wie wärs wenn man die Burger und die Gebötter zusammen berufe, und dann beym Eid gebote zu schweigen?*»

1. Man solle den schlafenden Hund nit aufweken.
2. Man solle den Herrn Widerkehr in Wellenberg thun und
3. als Schärfste, er solle auf das Rathaus gesetzt werden.»<sup>9</sup>

«Actum dinstags den 11 te Xbris A° 1736.

Auf angehörte Schrift und mündlichen bericht der HHR. Verordneten, wie ernstlich und beharrlich der Haubtmann Widerkehr, auf denen verschinernen Sontag ausgestoßenen *bedenklichen reden* bestanden ward erkannt daß der selbe von nun an aufs Rathaus *in Oberkeitlichen verhaft gesetzt*, von denen HH. Nachgängerumständlich examiniert, mitthin *morndrigen Tags* Mngndhrn. Räth und Burger, von dem anlaas zur Erkanntnuß vom 18ten Xbris 1734, derselben Inhalt und was dissfahls am Sontag und seither vorgefallen, auch daß Mngndhrn. mit der angefangenen untersuchung des Lieutenant (sic!) Widerkehr fürfahren werdind; eine vollständige nachricht ertheilt werden solle. Hingegen ist dem Hrn. Doctor Zimmermann seiner ehrerbietig gethane verantwortung in Gnaden abgenommen.»

«Nachmittags gingen 5 Zünfter zu Ihro Gnaden Herren Amts-Burgermeister Hofmeister von Lobl. Zunft zum Kämbel, und begehrte zu wüssen, warum Ungndhrn: den Herren Haubtmann Widerkehr einsetzen. Nämlich Herr Haubtmann Koch, Meister Andreas Murer,<sup>10</sup> Meister Hans Jacob Däniker, Meister Johannes Höngger und Meister Heinrich Amann, es ware zugegen Herr Stadtschreiber Johann Heinrich Escher, welche mit obigen 5 Zünftern gar guth redeten und sagten, man solle nur glauben Ungnhrn. haben keine bössen Absichten, sollen also *weiters keinen Lermen machen*, sondern in Stille nacher Hauß kehren, welchen Rath man gehorsamete. Hingegen waren auf der Brugg den gantzen Nachmittag von Burgeren und Frömbden etliche 100 Persohnen, man redete von dem ein- und dem anderen, *wie die sachen gegen der Oberkeit anzugreifen wäre*, im fahl Herr Hbtmann Widerkehr sollte im Mehrer gefangenschaft gesetzt werden, etliche wolten gleich bey der Dämmerung den gefangenen Herren Haubtmann mit Gewalt ab dem Rathauß haben, etliche wollten die Zeughäuser besetzen, *in Summa es ware auf der Unteren Brugg alles in Allarm*, unter anderem war ein Schumacher Meister Jacob Meyer, Herren Censal Meyers sein Bruder, der für etliche Gulden doppelte Piesceten ausgetheilt unter die Frömbden um Volk anzuwerben /: er war betrunken:/ Morndeß ist Meister Meyer hinweg gekommen und weißt man biß angehends 1753 Jahrs, nit wo er hingekommen.

<sup>9</sup> Die Strafvorschläge stimmen in allen Manuskripten überein, ausgenommen die Abschrift unter der Signatur Ms. B 174, Zentralbibliothek Zürich, sie lauten: «Den 11 ten Christmonat kam die sach mit dem Kämbel vor Rath, und waren drey Meinungen des Herren Widerkehrs halben: *Erstlich man solle Ihne in den Wellenberg setzen*, die Zweyte *man Ihne verweissen, zum Land hinauß*, die Dritte war *auf das Rathaus*, bey selbiger war es auch verbliben.»

<sup>10</sup> Ms. E. 15, Zentralbibliothek Zürich. In dieser Handschrift ist noch ein Hr. Hauptmann Johannes Hofmeister angeführt.

Es sind auch an gleichem Tag, etwelche Handtwerker auf den Zünften zusammen kommen, und haben Deputierte an Ihre Herren Zunftmeister abgesandt, und fragen lassen, ob sie Wüssenschaft von diser Erkanntnus haben, einiche haben Ja- andere hingegen Nein geantwortet; worüber sich die Burger zertheilt, auf die Schmidstuben und Zimmerleüthen gegangen, die gassen patrouillierten in der Stadt herum- und einanderen berichteten was morndeß weiteres zuthun seye, und wie man die sach angreifen wolle.»<sup>11</sup>

«Mittwochs den 12 t. Xbris. Prntb. Herr Burgermeister Hofmeister Räth und Burger.

Nachdem Mngndhrn. berichtet worden, was sich verschinenen Meistertag und seither mit den auf dem Rathauß in verhaftt sitzenden Haubtmann Widerkehr ergeben, und aber auch einiche gestern bey Ihr Gnaden Herren Amtsbürgermeister gewesenen Zünftern ab Lobl. Zunft zum Kämbel hänt sich anmelden lassen, und disser sach halber in unserem verhöret zu werden verlanget, so haben Mngnhrn. den weiteren Rathschlag byß morn eingestellt und denen Herren Verordneten /: welchen

Hr. Doktor Hottinger  
Hr. Assessor Landolt und  
Hr. Pfleger Holzhalb

zugegeben sind:/ aufgetragen, dissen Nachmittag nicht allein eben vorgedachter Zünfteren in ihrem anbringen anzuhören, sondern auch den Lieutenant Widerkehr nachmahlen zuvernemmen und allen bericht wider zuhinterbringen.»

---

<sup>11</sup> Die Schilderung dieser Begebenheit in Ms. E 15, Zentralbibliothek Zürich, lautet: «Es sind auf selbigen Nachmittag etwelche Handtwerker auf Ihren Zünften zusammen kommen, und ließen durch Ausschüsse ihre Zunftmeister befragen, ob sie von diesser Raths-Erkanntnuß wüssenschaft hätten. Einiche haben mit Ja andere aus forcht mit Nein geantwortet, worüber die Burger je mehr und mehr in 3 biß 400 in bewegung kommen, einich zur Schmiedstuben andere zur Zimmerleüthen, andere zur Saffran sich versammleten, wo selbst sie Hrn. Widerkehr, der immer vom Rathaus zum Fenster hinausgeschaut, zugetrunkan auf seine Gesundheit, und zugerufen er müsse Zunftmeister werden. Hrn. B. und Zunftmr. Adrian Ziegler verschmächt, Burger patrouillierten durch die Stadt und berichteten einander wie die Sachen stehen und gehen man redte schon von eint und dem anderen, wie die Sachen gegen der Oberkeit anzugreifen wäre, falls Hr. Hbtm. Widerkehr, mit mehrer Gefangenschaft etc, zugesetzt werden sollte, etliche machten einen Anschlag, ihne bey der Dämmerung auß dem Arrest zu ledigen, mit Gewalt, etliche die Zeughäuser besetzen. Meister Jacob Meyer der Schuhmacher /: Hrn. Senzial Meyers bruder:/ der ziemlich betrunken war, hat für etliche Gulden doppelte pießli ausgetheilt unter die Frömden, um Volk anzuwerben, ist hierauf wegkommen, unwüssend wohin, bis A° 1753. Um das Rathaus und auf der Untern Brugg ware alles voll burger, und da sonst gewohnlich an dem Abend vor der Aemterbesatzung vil der Klein und großen Räthen sich da einfanden, um sich und die Ihrigen, die sich um vogteyen und Aemter bewarben, auch zu recommendieren, haben sich dermahlen, aus forcht eines entstehenden Tumults, keiner zu nahe hingelassen, oder zeitlich abgezogen. In Summa es sahe sehr lärmich und gefährlich auß, doch hat die alles regierende Hand Gottes den besorgten gefährlichen ausbruch so gewandt, daß die aufgebrachten burger bey angehnder nacht in der Stille wieder nach Hause giengen.»

«Mittwochs als den 12 te diß, Nachmittag wurden die 5 Zünfter, wo vorgehende seithen gemeldt, vor die Commission beschikt, und wurde ein Jeder gefraget, was Ihrer Begehr; die Antwort ware, wir sind alle deß Herren Haubtmann Widerkehren Meinung, und nemmen die abgelesene Erkanntnuß keineswegs an, sollen uns nur thun, wo Herren Haubtmann Widerkehr seye, oder selbigen widrum loos lassen; man schikte uns also wider nach Hauß.

«Donstags den 13 t Xbris. Prntb. Herr Bürgermeister Hofmeister Räth und Burger.

Nachdeme Mnghrn. sich verlesen lassen, die zufolg gestriger erkanntnuß von denen Hhrn. Verordneten vorgenommene verhör einicher sich angemeldter Zünfteren von Lobl. Zunft zum Kämbel sowohl alß auch des auf dem Rathauß sitzenden Haubtmann Widerkehr, und haben Hochged. dieselben, in ansehung disses letzteren, weile er sich begriffen, den begangenen Fehler bekennt, und zu oberkeitlichem Vergnügen sich erklehrt; es in gnaden dahin ausgemacht hat: daß er die über seiner verhaft ergangenen Unkosten bezahlen, so denn mit demselben gebüßt haben, ihme aber von den Hhrn. Verordneten, *seine geführten bedenklichen reden zusammt Mnghrn, daraus schöpfenden mißfahlen, wohl zu sinn geleget und vorgestellet* auch er zuhinkünftig besserer wahrnemmung seiner pflichten Oberkeitlich angemannet werden solle. Zumittelst wegen verflossener Zeit, ist der Rathschlag wegen der Haubtsach biß kommenden dienstag eingestellt worden.<sup>12</sup>

Dinstags den 18 Xbris. Prntb. Herren Burgermeister Hofmeister Räth und Burger.

Da Mnghrn. zufolg des verwichenen Donstags ergangenen Räth und Burger Schlusses sich anheüt widrum bessamlet, und die A° 1734 wegen denen anzügen auf Lobl. Constafel und Zünften in den meister und anderen Zunftbötteren von Mghhrn. den Kleinen Räthen emanirte Erkanntnuß sich verlesen lassen und sorgfältig erdauert, haben Hochdieselben befunden daß *darin nichts, so wider die Fundamental-Satzungen und burgerlichen freyheiten wäre*, enthalten, und dannachen einmüthig selbige dahin erläuteret und erkannt, daß jede der Lobl. Constafel und Zünften bey Ihren dießfahls habenden freyheiten, harkommlicher übung, recht und gerechtigkeiten verbleiben und bestens geschützt werden, mithin aber männiglich sorge zutragen, daß dabey

<sup>12</sup> Ms. E 15, Zentralbibliothek Zürich, gibt uns noch nähere Angaben über den weiteren Verlauf der Dinge, sie lauten: «Hr. Widerkehr ward von 6 Herren der Zuspruch gethan, war mit seinem Urtheil zufrieden und hätte sicher mit Hr. Zunftmeister und Bauherr Ziegler nit getauscht, dème beide Hhrn. Burgermeister, vor denen CCis, ernstlich abgekappt, auch sonstn vile verweise hören müssen, seine unfürsichtigkeit, falsch erklärte und zu weit extendierte oberkeitliche Urtheil der Erkanntnuß, seye einige ursach diesser motuum, woraus leicht eine gefehrliche große Revolte hette entstehen können. Einiche Burger bezeigten sich malcontent, daß die wollige ausmachung dieses Handels eingestellt und biß könftige wochen aufgeschoben worden, ließen sich verlauten, wollen könftigen Sontag dem Burgermeister und Rath den Burger Eyd nit praestieren, ließen sich aber dazu bereden, so durch Vorstellung, *sie schwerten nit auf die Raths-Erkanntnuß, sondern auf den gschworenen Brief.*»

**alles in guter ordnung geschehe, und nichts wider die Fundamental- und anderer Mghrn. Satzungen und ordnungen vorgenommen werde, erinnert seyn solle.»**

So weit die Manuskripte der Berner Burgerbibliothek und des Staatsarchivs Zürich. Ein bescheidenes Ereignis in der Zürcher Zunftgeschichte, das in die Reihe jener zahlreichen kleinen Revolten gehört, die im Laufe der 1. Hälfte des 18. Jahrhunderts die Städte und regierenden Kreise beunruhigten. Im Sinne einer «konservativen Revolution» stützten sich die aufständischen Bürger auf alte «Fundamentalsatzungen» und «Freiheiten», die den neuen, oft absolutistisch gefärbten Verfügungen der Räte und Vorgesetzten entgegen gehalten wurden. Das Ziel dieser Bürger war, den engen Zirkel der regierenden Familien zu sprengen und weiteren Kreisen politisches Mitspracherecht und Anteil an den Regierungsgeschäften zu erwirken.